KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1721

Gemeinde Büren SO: Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft für die Durchführung einer Güterregulierung, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büren SO ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung und Ausrichtung des Kantonsbeitrages an die Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft zur Durchführung einer Güterregulierung.

Die Gemeinde Büren SO umfasst rund 622 ha, davon sind 287 ha Wald. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt rund 289 ha. Im Gemeindegebiet sind aktuell elf Landwirtschaftsbetriebe mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Betriebsgrösse vorhanden.

Die Parzellenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemeinde Büren SO ist ungünstig und entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen, welche mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel einhergehen. Im Kantonalen Richtplan ist die Gemeinde Büren SO als regulierungsbedürftiges Gebiet festgesetzt, weshalb ein grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht.

Der Regierungsrat hat der Gemeinde Büren SO, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), mit RRB Nr. 2009/1653 vom 15. September 2009 die amtliche Mitwirkung für die Gründung einer Flurgenossenschaft Büren zur Durchführung einer Güterregulierung zugesichert. Mit RRB Nr. 2011/2644 vom 20. Dezember 2011 wurde der kantonale Beitrag an den ersten Gründungsversuch geleistet. Mit RRB Nr. 2019/890 vom 11. Juni 2019 hat der Regierungsrat der Gemeinde Büren SO zur landwirtschaftlichen Planung (LP) sowie zur Grundlagenerarbeitung der Infrastruktur die amtliche Mitwirkung im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zugesichert.

Die Gemeinde Büren SO hat den Handlungsbedarf erkannt und eine LP erarbeiten lassen. Die erhobenen Grundlagen und die sich aus der LP ergebenden Massnahmen bieten eine wichtige Entscheidungshilfe, wie zukünftig mit den verschiedenen Interessen ausserhalb Baugebiet umgegangen werden soll. In der LP wurden auch die verschiedenen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Wanderwege, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft etc.) berücksichtigt. Dabei wurden folgende Grundlagen erhoben: Abklärungen zur Zweckmässigkeit zukünftiger Investitionen in Fluranlagen (Kosten/Nutzen), eine Vermessung und Erhebung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen, eine Analyse der Landwirtschaftsbetriebe und deren Zukunftsaussichten sowie eine Abschätzung der Kosten aller erforderlichen Massnahmen und derer Finanzierungsmöglichkeiten.

Basierend auf den Ergebnissen der LP hat der Gemeinderat Büren beschlossen, die Vorarbeiten für die Gründung einer Flurgenossenschaft zur Durchführung einer Güterregulierung in Angriff zu nehmen. Entsprechende Unterlagen wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro erarbeitet. Aufgrund eines bereits gescheiterten Gründungsversuches wurde, in Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW), für die Prozessbegleitung die zusätzliche Unterstützung durch ein auf Kommunikation und Mediation spezialisiertes Büro in Anspruch genommen.

Die anschliessenden Diskussionen und Mitwirkungsprozesse zeigten jedoch, dass die Gründung einer Flurgenossenschaft zur Durchführung einer Güterregulierung keine Mehrheit finden würde und die Sanierung der Drainagen und Flurwege mittels Erschliessungsplanverfahren zielführender sei. Das ALW begrüsst die Sanierung der Drainagen und Flurwege mittels Erschliessungsplanverfahren als gangbaren Kompromiss.

2. Erwägungen

Aufgrund der umfangreichen Vorgeschichte war der Ausgang eines erneuten Gründungsversuches zur Durchführung einer Güterregulierung ungewiss. Deshalb wurde der Gemeinde Büren SO bei Nichtzustandekommen der Güterregulierung ein Kantonsbeitrag von 80 % an die auf 50'000 Franken veranschlagten Kosten für die Vorarbeiten und an die 25'000 Franken für den Einbezug von Kommunikations- und Mediationsspezialisten in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Büren SO hat alles Mögliche unternommen, um auf eine erfolgreiche Gründung einer Flurgenossenschaft hinzuarbeiten. Dabei hat sich gezeigt, dass die Sanierung der Drainagen und Flurwege mittels Erschliessungsplanverfahren realistischer und somit zielführender ist.

Das ALW hat die von der Gemeinde Büren SO vorgelegte Schlussabrechnung von 74'952 Franken geprüft und beurteilt die vorgenommenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig. Aus diesem Grund beantragt das ALW, an die beitragsberechtigten Kosten von 72'996 Franken den in Aussicht gestellten Kantonsbeitrag von 80 %, oder 58'397 Franken, zuzusichern.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12)

3.1 Die Schlussabrechnung für die Vorarbeiten einer Güterregulierung in Büren SO und Prozessbegleitung im Gesamtbetrag von 74'952 Franken wird genehmigt.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 72’996 Franken ein Kantonsbeitrag von 80 %, oder 58'397 Franken, bewilligt.

3.3 Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Gemeinde Büren SO, Gemeindepräsidium, Seewenstrasse 18, 4413 Büren SO